

Nachtrag zu dem Artikel „Lehrereinheit und Lehrfreiheit in der evangelischen Kirche“.

Dem Artikel der Provinzial-Correspondenz »Lehrereinheit und Lehrfreiheit in der evangelischen Kirche« hat die »Germania« eine vollständige Aufnahme in ihre Spalten gegönnt, nur mit Hervorhebung einzelner Worte durch gesperrten Satz. An die Wiedergabe des Artikels, welchen die »Germania« »einen Leichenstein für die preussische Kirche« nennt, knüpft das Blatt einige Bemerkungen, die es mit folgenden Sätzen schließt: »Im Uebrigen hat uns die »Prov.-Corr.« unsern Beweis so leicht gemacht, daß wir ihr ihren historischen Irrthum über das Verhältnis der katholischen Kirche zu dem jeweiligen Zeitalter, sowie ihre dogmatische Ansicht bezüglich der katholischen Exkommunikationslehre gern verzeihen. Verstöße letzterer Art sollten allerdings bei einem ministeriellen Organe nicht vorkommen; Herr Camphausen wird doch gewiß noch 50 Pfennige disponibel haben, um die Redaktions-Bibliothek des amtlichen Blattes mit einem katholischen Elementarschul-Katechismus zu bereichern.«

Den Beweis, von welchem die »Germania« behauptet, er sei ihr durch die »Prov.-Corr.« leicht gemacht worden, hat sie sich selbst auf die wirksamste Weise erleichtert, indem sie an die Stelle ihres früheren von der »Prov.-Corr.« bekämpften Satzes einen andern, und zwar einen selbstverständlichen gesetzt hat. In zahlreichen Artikeln, die wenigstens aufmerksamen Lesern noch in frischer Erinnerung sein werden, hatte das Blatt behauptet, der Protestantismus könne der Selbstauflösung nicht entgehen, weil er keine Mitte finden könne zwischen Lehrwillkür, welche die Auflösung herbeiführt, und zwischen einem unfehlbaren Lehramt, welches die Verneinung des Protestantismus in seinem Grundsatz des freien Schöpfens der evangelischen Wahrheit aus deren Urquell enthält. In ihren wider die »Prov.-Corr.« gerichteten Bemerkungen behauptet die »Germania« jedoch Folgendes gesagt zu haben: »Das Prinzip der freien Forschung ist unvereinbar mit der Institution eines mit autoritativer Macht verpflichtenden Lehramtes.« Dieser Satz ist unwiderlegbar, weil er selbstverständlich ist. Wenn kann es beikommen, zu leugnen, daß die Gewissensfreiheit unvereinbar ist mit der Verpflichtung des Gewissens, sich den Entscheidungen eines unfehlbaren Lehramtes zu unterwerfen? Aber nicht wider diesen Satz hatte die »Prov.-Corr.« sich gerichtet, sondern gegen den durchaus verschiedenen, daß die evangelische Kirche vermöge ihrer eigenen Grundsätze die Willkür im kirchlichen Lehramt dulden müsse. Wenn die »Germania« diesen Satz aufstellt — ihn zu wiederholen hat sie allerdings vermieden — so beweist sie zu viel. Dann könnten weder Rechtsgesetze noch Regierungsgrundsätze jemals einheitlich gehandhabt werden, dann könnte es nirgend außer der katholischen Kirche eine übereinstimmende Jugend- und Berufsbildung geben, denn auf dem Gebiete der Rechtskunde, der Staatslehre und aller Wissenschaften ist die Forschung frei, die praktische Anwendung aber durch die berufenen Obrigkeiten geregelt, deren Sache es ist, sich mit den »reife« Forschungen in Einklang zu setzen. Das kirchliche Lehramt ist ein praktischer Beruf, einer der edelsten und höchsten an innerem Werth. Diesem Beruf sind aber seinem eignen Zweck nach engere Grenzen gesteckt, als der wissenschaftlichen Forschung, und auch engere Grenzen gezogen, als der Aeußerung der evangelischen Gewissensfreiheit, Grenzen, welche aus der Einheit der evangelischen Kirche und ihrer Lehre, welche aus dem treuesten und gewissenhaftesten Aufbau der kirchlichen Lehre auf dem unvergänglichen Grund der heiligen Schrift sich ergeben.

Was die wörtlich angeführten Schlusssätze der »Germania« anlangt, so kennzeichnen sie hinlänglich den Ton und den Geschmack des Blattes. Das Blatt wirft der »Prov.-Corr.« einen historischen Irrthum vor und einen dogmatischen. Der historische Irrthum soll in der Annahme liegen, daß die katholische Kirche jemals den Einfluß der geschichtlichen Zeitalter verspürt habe. Offenbar ist dies aber nicht ein historischer

Irrthum, denn die Bestreitung erfolgt nicht auf Grund historischer Forschung, sondern die Unwandelbarkeit der katholischen Kirche ist vielmehr ein Glaubenssatz der katholischen Lehre. Als solcher ist er nicht zu bekämpfen, wo es sich nicht um die Beurtheilung der Lehrabweichungen zwischen den christlichen Konfessionen handelt. Nicht um den konfessionellen Streit aufzunehmen, sondern für den konfessionellen Frieden hat die »Prov.-Corr.« einen Punkt der evangelischen Lehre klarstellen wollen, den die »Germania« hartnäckig entstellt mit ihrer Behauptung, jede Schranke des kirchlichen Lehramtes führe die evangelische Kirche auf den Rückweg zum Katholizismus.

Wenn ferner die »Germania« der »Prov.-Corr.« einen dogmatischen, nicht näher bezeichneten Irrthum hinsichtlich der katholischen Exkommunikationslehre vorwirft, so wäre dieser Irrthum vielmehr ein historischer. Er trifft aber nicht die »Prov.-Corr.«, sondern die »Germania«. Durchaus neu ist die Anweisung des Blattes, die Auskunft über schwierige und widerstreitender Auslegung unterworfenen Lehrpunkte aus Kinderlehrbüchern zu schöpfen. Die Mahnung darf gleichwohl nicht verloren sein, daß auch dieser Literaturzweig auf gewissen Gebieten einer eingehenden Aufmerksamkeit würdig sein kann. Maßgebende Auskunft über den Kirchenbann nach katholischer Lehre darf indeß die »Prov.-Corr.« nicht aus einem Kinderlehrbuch, sondern muß dieselbe aus dem Pontificale Romanum schöpfen, jenem zuerst auf Veranstaltung von Papst Clemens VIII., später von Urban VIII. und dann von Benedict XIV. redigirten und herausgegebenen Regelbuch des kirchlichen Amtes. Das Pontificale sagt von der Exkommunikation: »Die Exkommunikation ist eine dreifache, nämlich: die kleinere, die größere und das Anathema.« Die Formel des Anathema lautet, nachdem die Gründe der Belegung mit dem schweren Bann aufgeführt sind, folgendermaßen: »Deshalb scheiden wir ihn mit allen seinen Mitschuldigen und Gönnern nach Gottes des Allmächtigen Richterspruch . . . und auch kraft des Ansehens und der Machtvollkommenheit unserer Wenigkeit zu binden und zu lösen im Himmel und auf Erden, die uns von Gottes wegen verliehen ist, von dem Empfang des göttlichen Leibes und Blutes und von der Gemeinschaft aller Christen und schließen ihn aus von den Schwellen der heiligen Mutter, der Kirche, im Himmel und auf Erden, und bezeichnen ihn als Ausgestoßenen und Verfluchten und verurtheilen ihn als mit dem Teufel und dessen Engeln und mit allen Verworfenen zum ewigen Feuer Verdammten, bis er von den Stricken des Teufels wieder zu sich kommt und zur Besserung und Buße zurückkehrt und der Kirche Gottes, die er beschädigt hat, Genugthuung leistet. So übergeben wir ihn dem Satan zum Untergang des Fleisches, damit der Geist gerettet werden möge am Tage des Gerichts.«

Der Antrag Preussens, betreffend eine für Rechnung der Reichskasse zu erhebende Stempel- und Erbschaftsteuer.

Am 25. Juni d. J. hat der Bundesrath auf Antrag der betreffenden Ausschüsse die Berufung einer Kommission von Sachverständigen beschlossen zur Erörterung der Frage, ob und in welchem Umfange für Rechnung der Reichskasse eine Stempelsteuer und eine Erbschaftsteuer an Stelle der gleichartigen Abgaben der Bundesstaaten zu erheben sei, sowie eventuell zur Vorbereitung bezüglichlicher Geszentwürfe. Der Antrag der Ausschüsse war erfolgt auf Grund eines gleichartigen Antrages der preussischen Regierung vom 4. Juni d. J. Dem preussischen Antrag war eine Denkschrift zur Begründung beigelegt worden. Ueber den Inhalt dieser Denkschrift ist die irrthümliche Angabe in Umlauf gekommen, als werde in derselben die Nothwendigkeit oder Zweckmäßigkeit einer Uebertragung der Stempelabgaben auf das Reich vornehmlich aus dem bevorstehenden Erlaß einer allgemeinen Gebührenordnung hergeleitet. Die preussische Denkschrift enthält